



GREENPEACE



Entwurf für ein Bürgerinformationsgesetz (BIG)

**ersetzt das Verbraucherinformationsgesetz (VIG),
das Umweltinformationsgesetz (UIG)
und das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Autor: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Mecklenburg

präsentiert am 21. Dezember 2010 von
Greenpeace e.V.
Netzwerk Recherche e.V.
und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V.

Ansprechpartner:

Greenpeace: Dr. Manfred Redelfs, E-Mail: manfred.redelfs@greenpeace.de

Netzwerk Recherche: Markus Grill, E-Mail: grill@spiegel.de

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit: E-Mail: Dr. Sven Berger, dgfi@arcor.de

Gesetzentwurf

der ***

Entwurf eines Bürgerinformationsgesetzes (BIG)

(Entwurf eines Gesetzes für den Zugang der Bürger zu Informationen und zur Aufhebung des Informationsfreiheitsgesetz, des Umweltinformationsgesetz und des Verbraucherinformationsgesetz – Bürgerinformationsgesetz - BIG)

A. Problem und Ziel

Informationen werden zu einer immer wichtigeren Gestaltungsgrundlage der Gesellschaft. Die soziale und ökonomische Stellung der Bürger wird in wachsendem Umfang davon abhängen, ob die für sie wichtigen Informationen zugänglich sind. Die Frage des Zugangs zu Informationen gewinnt in immer stärkerem Maße den Charakter eines Grundbedürfnisses und daraus folgend den eines grundrechtsähnlichen Bürgerrechts.

International und auch in Deutschland hat es in den vergangenen Jahrzehnten vielfache Entwicklungen gegeben, die zur Verabschiedung von Informationszugangsgesetzen führten. Charakteristikum dieser Gesetze ist, dass sie einen voraussetzungsfreien Jedermannanspruch auf Zugang zu Informationen einräumen. Hierbei geht es immer um Informationen, die bei staatlichen Stellen oder diesen nahestehenden Stellen vorhanden sind.

Die deutsche Rechtslage weist jedoch zwei grundlegende Mängel auf. Der erste besteht darin, dass - soweit nicht Anderes durch EU-Recht erzwungen wird - der Anspruch auf Zugang zu Informationen nur halbherzig gewährt wird; dem grundsätzlichen Anspruch stehen vielfältige Ausnahmen entgegen. Der zweite Mangel besteht in einer Zersplitterung des Informationszugangsrechts. Dies ist nur teilweise durch die föderale Struktur Deutschlands bedingt. Vielmehr existieren für den Zugang zu Informationen bei Stellen des Bundes mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zwei bereichsspezifische und ein allgemeines Informationszugangsgesetz. Diese Gesetze weisen in der Reichweite des Informati-

onszugangs, die durch die Ausnahmeregelungen des jeweiligen Gesetzes bestimmt wird, ganz erhebliche Unterschiede auf. Was der Bürger an Informationen erhält, hängt damit davon ab, welches Gesetz zur Anwendung kommt. Die Abgrenzung ist vielfach schwierig und vom Bürger kaum nachzuvollziehen. Praktisch führt dies letztlich dazu, dass die durchsetzbaren Ansprüche auf Informationszugang gemindert werden. Dies setzt sich auf die Ebene der Länder fort, da die genannten Gesetze von diesen vielfach als Vorlage für eigene Gesetze herangezogen werden.

Die thematische Differenzierung der Informationszugangsregelungen bedeutet darüber hinaus eine unnötige Aufblähung der Gesetzgebung, da unabhängig vom Themenbereich bestimmte Fragen wie die des Verfahrens, des Rechtsschutzes oder der Kosten jedes Mal gelöst werden müssen. Insoweit trifft der Bürger derzeit je nachdem, welche Art Informationen er begehrt, auf unterschiedliche verfahrensmäßige Anforderungen, und es kann unter Umständen sogar unklar sein, welche Stelle für die Erfüllung seines jeweiligen Anliegens zuständig ist.

Wegen der Bedeutung des freien Zugangs zu Informationen ist diese Lage unbefriedigend und bedarf der Korrektur. Ein einheitliches Gesetz mit engen Ausnahmeregeln und mithin einem weiten Anspruch auf Informationen würde deutlich eine Abkehr von der Halbherzigkeit der Informationsfreiheit in Deutschland signalisieren.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf führt einen allgemeinen und umfassenden, verfahrensunabhängigen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder ein, soweit dies kompetenzrechtlich möglich ist. Das Informationsfreiheitsgesetz, das Verbraucherinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Bundes werden in einem einheitlichen Bürgerinformationsgesetz zusammengefasst. Gleichzeitig wird in bestimmten Bereichen, insbesondere des Verbraucherschutzes, der Umfang der zugänglichen Informationen deutlich erweitert. Das Gesetz fordert die öffentlichen Stellen zur Nutzung des Internet auf, so dass elektronische Publikationen bürgerfreundlich verfügbar sind und stellt im Übrigen die erforderlichen organisations-, verfahrens- und prozessrechtlichen Regelungen bereit. Für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen werden qualifizierte Berichtspflichten konstituiert.

C. Alternativen

Eine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre es, nichts zu tun. Angesichts der im Abschnitt A benannten Probleme und der Bedeutung des freien Zugangs zu Informationen wäre dies nicht zu vertreten. In Betracht käme zwar auch die Möglichkeit, die einzelnen Gesetze beizubehalten, aber einander anzupassen. Eine solche Vorgehensweise würde aber zu einer redundanten Gesetzgebung führen und unnötige Reibungsverluste bei der Anwendung verursachen. Demgegenüber hat die Vereinheitlichung nicht nur symbolischen Charakter, indem die Bedeutung der Informationsfreiheit an sich unabhängig vom Thema betont wird, sondern fördert den Zugang zu Informationen auch in der Sache.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Haushalt des Bundes entstehen. Soweit dies den Informationszugang auf Antrag betrifft, sind nach den Erfahrungen mit dem Bundesumweltinformationsgesetz und den Informationszugangsgesetzen der Länder diese Kosten zwar im Einzelnen schwer bezifferbar, aber jedenfalls geringer als beim Erlass der Gesetze jeweils vermutet und insgesamt nicht erheblich. In einem gewissen Umfang werden Mehrkosten durch zu erstattende Kosten ausgeglichen; allerdings geht der Gesetzentwurf hier nicht vom Grundsatz der Kostenerstattung aus. Das Gesetz sieht auch die Aufbereitung von Informationen bei den öffentlichen Stellen vor. Auch hier ist eine Quantifizierung – erst recht im Vorhinein – nicht möglich. Auch dieser Aufwand, obwohl möglicherweise nicht vernachlässigbar, dürfte sich in Grenzen halten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Durchstrukturierung von Informationen bei den öffentlichen Stellen insgesamt zu einer höheren Durchsichtigkeit der Arbeitsabläufe und mithin durchaus zu erheblichen Einsparungen führen wird, so dass insgesamt und mittelfristig keine substantielle Kostenbelastung zu erwarten sein wird. Im Übrigen sind auch die möglichen Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechtes ergeben.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen nicht.

2. Durch die Erhebung von Auslagen entstehen im Einzelfall Kosten für die Bürger. Nach den im Gesetz vorgesehenen Regelungen fallen diese nicht messbar ins Gewicht.

Entwurf eines Bürgerinformationsgesetzes und zur Aufhebung des Informationsfreiheitsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes – Bürgerinformationsgesetz - BIG

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Bürgerinformationsgesetz

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften -

- § 1 - Gesetzeszweck
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

- § 4 - Informationsfreiheit
- § 5 - Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 6 - Antragstellung
- § 7 - Entscheidung über den Antrag
- § 8 - Kosten
- § 9 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 10 - Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses
- § 11 - Schutz personenbezogener Daten
- § 12 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 13 - Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt
- § 14 - Anhörung von Betroffenen
- § 15 - Einwilligung des Betroffenen
- § 16 - Beschränkter Informationszugang

Dritter Abschnitt Rechtsverfolgung und Überwachung

- § 17 - Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 18 - Rechtsschutz
- § 19 - Überwachung

Vierter Abschnitt Umweltberichterstattung

- § 20 - Verbreitung von Umweltinformationen
- § 21 - Umweltberichterstattung

Fünfter Abschnitt Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen
- § 24 - Register
- § 25 - Statistiken

Sechster Abschnitt Besondere Vorschriften für Verbraucherinformationen

- § 26 - Allgemeines
- § 27 - Privilegierte Informationen
- § 28 - Information der Öffentlichkeit

Siebter Abschnitt Berichterstattung und Evaluierung

- § 29 – Berichterstattung
- § 30 – Evaluierung

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 - Ordnungswidrigkeiten
- § 32 – Verordnungsermächtigungen

Artikel 2 Aufhebung des Informationsfreiheitsgesetzes

Artikel 3 Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes

Artikel 4 Aufhebung des Verbraucherinformationsgesetzes

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen und hierdurch zu einer aktiven Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben Deutschlands beizutragen;
2. Regeln zur Sicherstellung eines möglichst umfassenden Anspruchs und einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen;
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen zu fördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen -
alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen;
2. Informationsträger -
alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;
3. Dokumente -
Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend einen Sachverhalt;
4. Verbraucher -
Verbraucher im Sinne des § 13 BGB;
5. Unternehmen -
Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die Hersteller oder Händler von Erzeugnissen sind oder

Dienstleistungen erbringen;

6. Verbrauchererzeugnisse -
Lebensmittel und Verbraucherprodukte;
7. Lebensmittel -
alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, hierzu zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden;
8. Verbraucherprodukte -
Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
9. Dienstleistung -
auch Finanzdienstleistungen;
10. Verbraucherinformationen -
Informationen über Verbrauchererzeugnisse sowie Dienstleistungen für Verbraucher;
11. Umweltinformationen -
unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
- aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
- e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden, und
- f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette;
12. informationspflichtige Stellen -
- a) öffentliche Stellen des Bundes;
- b) öffentliche Stellen der Länder;
- c) Unternehmen, soweit sie Verbrauchererzeugnisse herstellen oder mit diesen handeln oder Dienstleistungen für Verbraucher erbringen;
13. öffentliche Stellen -
- a) die Regierung und andere Stellen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Verwaltung einschließlich der Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, wobei Gremien, die diese Stellen beraten, als Teil der Stelle gelten, die deren Mitglieder beruft;
- b) Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder eines Landes oder einer unter der Aufsicht des Bundes oder eines Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen;
14. öffentliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung -
- Aufgabe oder Dienstleistung, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt;
15. verfügbare Informationen -
- Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;
16. bereitgehaltene Informationen -
- Informationen, die bei einer Stelle, die selber nicht informationspflichtige Stelle ist, vorhanden sind und auf deren Übermittlung die informationspflichtige Stelle einen Anspruch hat.
- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 13 b) liegt vor, wenn
1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 13 a) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen.

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
- a) den Bundestag und die Landtage, soweit diese nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 - b) die Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 - c) die Rundfunkanstalten und die Presse, soweit diese journalistisch oder redaktionell tätig werden.
- (3) Dieses Gesetz gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 4

Informationsfreiheit

- (1) ¹Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. ²Für öffentliche Stellen der Länder gilt dies nur, soweit Zugang zu Verbraucherinformationen begehrt wird.
- (2) Einschränkungen des Zugangs zu Informationen dürfen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen.
- (3) ¹Die Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. ²In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.
- (4) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) ¹Nach Wahl des Antragstellers ist Auskunft zu erteilen oder sind die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthal-

ten. ²Insbesondere ist Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren. ³Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. ⁴Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. ⁵Der Anspruch auf Auskunftserteilung und Überlassung von Kopien in elektronischer Form besteht neben anderen Ansprüchen hinsichtlich der Form des Informationszugangs.

(2) ¹Es sind ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Können die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllt werden, sind Kopien zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen. ²Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien.

(4) ¹Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, sind auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung zu stellen. ²Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Soweit die Erschließbarkeit von Informationsträgern mit allgemein zugänglichen Mitteln möglich ist, besteht Anspruch auf eine entsprechende Umwandlung der Informationen.

(5) ¹Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt und die nach § 8 dieses Gesetzes vom Antragsteller zu erstattenden Kosten hierdurch nicht überschritten werden.

§ 6

Antragstellung

- (1) ¹Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift und in elektronischer Form gestellt werden. ²Die §§ 17, 18 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Verfahren bei gleichförmigen Anträgen gelten entsprechend.

(3) ¹Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. ²Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die angegangene Stelle zu beraten und zu unterstützen.

(4) ¹Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. ²Zuständige Stelle ist die Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt. ³Ist die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle, so leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.

(5) ¹Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten oder andere Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht zugänglich sind, schafft die Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs heran.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) ¹Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. ²Vom Antragsteller angegebene Zeitpunkte sind zu berücksichtigen. ³Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. ⁴Bekannte Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) ¹Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich einschließlich einer Begründung zu erteilen. ²Der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Schriftform, insbesondere im Fall eines mündlich gestellten Antrages, verzichten. ³Die Ablehnung ist konkret zu begründen; eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist nicht zulässig.

(3) ¹Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen verlängert werden. ²Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf sechs Wochen verlängert werden. ³Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und de-

ren Gründe schriftlich zu informieren. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Eine weitere Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des Antragstellers.

§ 8

Kosten

(1) ¹Kosten (Gebühren und Auslagen) können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. ²Hierbei dürfen die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschritten werden. ³Insbesondere werden die ersten 100 Fotokopien, im Falle elektronisch gespeicherter Informationen der erste Datenträger, kostenfrei überlassen. ⁴Kosten des Personals der informationspflichtigen Stelle einschließlich der Gemeinkosten werden nicht berücksichtigt.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden.

(3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Nr 13 a) die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.

§ 9

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde.

(2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange

1. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder

2. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe der Information zu einer Gefährdung der Umwelt oder ihrer Bestandteile führen würde.

(4) Der Antrag kann nicht nach Absatz 1 abgelehnt werden insbesondere hinsichtlich

1. der Kommunikation der Bundesregierung mit den Organen der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen der Länder hierzu;

2. der Umwandlung militärischer Flächen sowie der zivilen Nutzung von Militärflughäfen,

3. Informationen über solche nicht auf den Einzelfall bezogenen Untersuchungen, die die Wirksamkeit solcher gesetzlichen Maßnahmen betreffen, die sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auswirken können.

(5) Die Einstufung eines Dokuments als Verschluss-sache im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) steht dem Informationszugang nicht entgegen.

(6) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere

1. Gutachten;

2. Stellungnahmen;

3. Auskünfte;

4. Ergebnisse der Beweiserhebung.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und alsbald vernichtet werden sollen.

(4) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(5) Der Anspruch auf Zugang zu Kabinettsvorlagen besteht nicht, wenn das Regierungsgeheimnis der Bundesregierung oder einer Landesregierung berührt ist.

(6) ¹Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Dies gilt hinsichtlich Absatz 4 nur für Ergebnisprotokolle.

(7) § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. § 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betrifft

1. Daten im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes,

2. Daten, deren Kenntnis erforderlich ist für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug des Handelns informationspflichtiger Stellen,

3. Daten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise in einem öffentlichen Verfahren,

soweit dies beschränkt ist auf die Angabe des Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer.

(3) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er betriebliche oder geschäftliche Informationen betrifft. § 12 bleibt unberührt.

§ 12

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) ¹Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. ³§ 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die

1. technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen,
2. nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und
4. den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

(3) ¹Wer gegenüber öffentlichen Stellen Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über seinen Gewerbebetrieb macht, hat diese zu kennzeichnen, getrennt vorzulegen und darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. ²Sollen Unterlagen in einem Verfahren mit Beteiligung Dritter verwendet werden, haben Betroffene eine zusammenfassende Darstellung der geheimhaltungsbedürftigen Angaben vorzulegen, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist oder zu begründen, dass die Darstellung ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Angaben nicht möglich ist.

(4) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können.

(5) ¹Insbesondere stehen der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen schutzwürdige Belange nicht entgegen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

²Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(6) ¹Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht für

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt;
2. Ergebnisse amtlicher Messungen;
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.

(7) § 13 und § 27 bleiben unberührt.

§ 13

Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 9 bis 12 nicht entgegen:

1. Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen;
2. Statistiken und Umfrageergebnisse, es sei denn, es kann aus diesen auf Einzelangaben über einzelne Personen geschlossen werden;
3. Berichte über abgeschlossene Prüfungen der Rechnungshöfe.

§ 14**Anhörung von Betroffenen**

(1) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so sind die Betroffenen anzuhören, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener ist ausgeschlossen.

(2) § 7 bleibt unberührt.

§ 15**Einwilligung des Betroffenen**

(1) In den Fällen der §§ 11 und 12 ersucht die zuständige Stelle auf Verlangen des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) ¹Informationen, die ein privater Dritter der öffentlichen Stelle ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ²Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 11, 12 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste. ³§ 4 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Besondere Kategorien von Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur offenbar werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt.

§ 16**Beschränkter Informationszugang**

(1) ¹Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 9, 10, 11, und 12 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. ²Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so ist anzugeben, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich handelt.

(3) Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 9, 10, 11, und 12 unterfal-

len, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

Dritter Abschnitt**Rechtsverfolgung und Überwachung****§ 17****Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

(1) ¹Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen. ²Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(2) Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit finden Anwendung.

§ 18**Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) ¹Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13a) ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde getroffen worden ist. ²Der Widerspruchsbescheid ist binnen drei Wochen zu erlassen.

(3) ¹Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12c) oder 13b) den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. ²Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. ³Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 19 Abs 1 ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12c) oder 13b) innerhalb von drei Wochen, nachdem die-

se Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. ²Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb von drei Wochen zu übermitteln.

(5) Wird über den Antrag nicht innerhalb der Fristen des § 7 und über den Widerspruch nicht innerhalb der Frist des Absatz 2 Satz 2 entschieden, ist die Untätigkeitsklage zulässig.

(6) ¹Auf Antrag hat das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, durch einstweilige Anordnung über die Verpflichtung zur Informationserteilung zu entscheiden. ²Im Übrigen bleibt § 123 VwGO unberührt.

(7) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Informationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

(8) § 99 Abs 2 VwGO findet auf Streitigkeiten nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 19

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs 2 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch Stellen im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 12c) und Nr 13 b).

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr 12 c) 13 b) haben den nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs 1 Nr 13 b) die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

Vierter Abschnitt

Umweltberichterstattung

§ 20

Verbreitung von Umweltinformationen

(1) ¹Die öffentlichen Stellen des Bundes unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. ²In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) ¹Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören mindestens:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Nr 11 a).

²Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) ¹Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ²Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ³Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu In-

ternet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung werden die für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren, so aufbereitet, dass sie mit marktgängigen Programmen elektronisch gelesen werden können. Spätestens mit Beginn der Auslegung der Pläne werden die Unterlagen im Internet zum Download bereit gestellt. Hierauf ist unter Angabe der Fundstelle im Internet in der Bekanntmachung des Verfahrens hinzuweisen. Werden die Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, werden auch die geänderten Unterlagen in gleicher Weise bereit gestellt.

(6) In Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Ergebnis sich auf die Umwelt auswirken kann, insbesondere Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Gentechnikgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung im Internet auf die Mitteilung beschränkt werden kann, dass ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden soll.

(7) ¹Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. ²Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(8) ¹§ 23 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 9 bis 13 finden entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Absatzes 5 und 6 ist auch eine Fassung der für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen in elektronischer Fassung bereitzuhalten, die ohne weitere Prüfung auf Antrag der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(9) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 20 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 21

Umweltberichterstattung

(1) ¹Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 20 Absätze 1 und 3 sowie Abs. 8 Satz 1. ²Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. ³Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am <Datum> zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt

Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

§ 22

Allgemeines

(1) ¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für öffentliche Stellen des Bundes. ²Für öffentliche Stellen der Länder sowie für Unternehmen gelten sie nur, soweit der Zugang zu Verbraucherinformationen geregelt wird.

§ 23

Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

(1) ¹Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. ²Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) ¹Die informationspflichtigen Stellen benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen. ²Sie erarbeiten und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 24**Register**

¹Die öffentlichen Stellen erstellen Organisationspläne und Aktenpläne sowie ein Register der bei ihnen verfügbaren Dokumente sowie allgemeinverständliche Erläuterungen dieser Pläne, Ordnungen und Register und machen diese öffentlich zugänglich. ^{2,2}Der Zugang zum Register in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet, ist sicherzustellen.

§ 25**Statistiken**

Die öffentlichen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergibt:

1. die Anzahl der eingereichten Anträge;
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.

Sechster Abschnitt**Besondere Vorschriften für Verbraucherinformationen****§ 26****Allgemeines**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nur für Verbraucherinformationen.

§ 27**Privilegierte Informationen**

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die §§ 9 bis 12 nicht entgegen:

1. Angaben über Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit, die von Verbrauchererzeugnissen ausgehen;

2. Angaben über Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit, die von Verbrauchererzeugnissen ausgehen;
3. Angaben über ein in nicht unerheblichen Mengen in den Verkehr gelangtes, nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel;
4. Angaben über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen;
5. Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen;
6. Angaben über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind;
7. Angaben über straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße gegen sonstige Verbraucherschützende Vorschriften.

§ 28**Information der Öffentlichkeit**

(1) ¹Die öffentlichen Stellen können die Öffentlichkeit unter Nennung des Verbrauchererzeugnisses, der Dienstleistung und des Unternehmens über festgestellte Verstöße gegen Verbraucherschützende Normen informieren. ²Sie haben die Öffentlichkeit hierüber zu informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht.

(2) Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere in den Fällen des § 27 Nr. 1, 2 und 3 und 7.

(3) ¹Die öffentlichen Stellen können verlangen, dass die Ergebnisse von Überwachungen, die auch dem Verbraucherschutz dienen, von den Unternehmen öffentlich, insbesondere durch Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internet-Seite, bekannt gemacht werden. ²Diese Bekanntmachung

kann mit einer standardisierten Zusammenfassung versehen werden. ³Die Verwendung von Symbolen ist zulässig.

Siebter Abschnitt

Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes

§ 29

Berichterstattung

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jeweils zwei Jahre nach Beginn der Legislaturperiode, spätestens alle vier Jahre, einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 30

Evaluierung

(1) ¹Jeweils zu dem in § 29 Abs 2 genannten Zeitpunkt setzt der Bundestag eine Enquete-Kommission ein, die das Gesetz auf der Grundlage der Berichte nach § 29 evaluiert. ²Die Enquete-Kommission kann eigene Ermittlungen anstellen.

(2) Die Kommission legt binnen eines halben Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Vorschläge zur Stärkung des Grundsatzes der Informationsfreiheit enthält.

(3) Der Bundestag berät den Bericht nach Absatz 2 unverzüglich nach Vorlage.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 32

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach § 19, Absätze 1 bis 3, abweichend von § 19 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

(2) Die Bundesregierung erlässt bis zum <Datum> eine Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der Anforderungen nach den §§ 23, 24 und 25.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am <Datum> in Kraft.

Artikel 2

Aufhebung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Informationen werden zu einer immer wichtigeren Gestaltungsgrundlage der Gesellschaft. Gerade der Umfang von Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, ist in erheblichem Maße im Wachsen begriffen. Viele gesellschaftlich relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen oder halbstaatlichen Stellen vorhanden. Die Frage der Zugänglichkeit dieser Informationen, die zugleich auch eine Frage der Verfügbarkeit über diese Informationen ist, ist eine Frage von entscheidender Bedeutung für den zukünftigen Charakter der bürgerschaftlichen Teilhabe insbesondere an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Nicht nur die soziale und ökonomische Stellung der Bürger, sondern auch deren Möglichkeiten zur Partizipation an der politischen Willensbildung sind außer vom Informationszugang auch davon abhängig, ob sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken vertraut sind und ob ihnen diese Techniken zur Verfügung stehen. Die Frage der Verfügbarkeit von Informationstechnologien und deren Nutzung betreffen Schlüsselfragen der modernen Gesellschaft. Die Form des Zugangs zu Plattformen und Inhalten wird entscheidend die Rolle Deutschlands im internationalen Staatenverbund mit prägen.

Was die öffentlichen Planungs- und Entscheidungsprozesse angeht, verlieren gerade wegen des Umfangs der zu bewältigenden Informationen und Entscheidungen die traditionellen Mechanismen der Kontrolle insbesondere durch Parlamente und Gerichte rapide und zunehmend an Bedeutung.

Zugleich sind mit der elektronischen Datenverarbeitung und Entwicklung des Internet Instrumente entstanden, die es ermöglichen, der Öffentlichkeit mit immer geringerem Aufwand Informationen zugänglich zu machen. Historisch und verfassungstheoretisch gesehen, sollen Informationsfreiheitsgesetze als Gegengewicht zu den gegebenen Herrschaftsformen, die aus praktischen Gründen nur repräsentativ sein sollen, die demokratische Kontrolle fördern bzw. gewährleisten. Des Weiteren sollen sie das Gemeinwohl durch einen breiten öffentlichen Diskurs unter Nutzung der verfügbaren Informationen fördern.

Viele Staaten haben, ebenso wie die Europäische Union, gesetzliche Regelungen getroffen, nach denen den Bürgern unabhängig vom Nachweis eines Interesses ein Anspruch auf Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen eingeräumt wird. Auf internationaler Ebene haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Rio- Konvention umfas-

sende (Umwelt-) Informationsrechte für die Bürger gefordert und diese Forderung mit der Verabschiedung der Aarhus- Konvention im Juni 1998 konkretisiert. Die Europäische Union hat im Jahre 1990 die Richtlinie über den Zugang zu Informationen über die Umwelt erlassen, die 1994 – verspätet und fehlerhaft – von Deutschland durch das Bundesumweltinformationsgesetz umgesetzt wurde. 2001 hat die Europäische Union zudem in Umsetzung des Artikels 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Verordnung zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erlassen, die dem Recht der Unionsbürger auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union größtmögliche Wirksamkeit verschaffen soll.

Mit dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) hat Deutschland erstmals auf Bundesebene ein allgemeines Informationszugangsgesetz verabschiedet, das nicht, wie das Umweltinformationsgesetz, auf internationalen Verpflichtungen beruhte. Hierbei hat sich der Gesetzgeber nicht den durch das Umweltinformationsgesetz gesetzten internationalen Standard der Informationsfreiheit zu Eigen gemacht. Entstanden ist mit dem IFG vielmehr ein bereits während der Entstehungsphase vielfach kritisiertes, von weitreichenden Ausnahmetatbeständen geprägtes Gesetz. Die Erfahrungen mit diesem Gesetz zeigen, dass mit dem IFG zwar ein Paradigmenwechsel eingeleitet wurde, wonach die Öffentlichkeit von Informationen der Regelfall, die Verweigerung des Zugangs der begründungspflichtige Ausnahmefall ist. Dieser Paradigmenwechsel kann jedoch nur als ein sehr zögerlicher und halbherziger erster Schritt angesehen werden. Erneut markiert wurde diese politische Grundeinstellung mit der Verabschiedung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) im Jahre 2007.

Nachdem bis 2005 bereits die Bundesländer Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen eigene Informationszugangsgesetze erlassen hatten, wurden nach der Verabschiedung des Bundes-IFG weitere Landesgesetze verabschiedet, die weitgehend auf den Bundesregelungen aufbauten. Da gleichzeitig auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes von 2004 aufgrund der Förderalismusreform anders als das Vorgängergesetz von 1994 nicht mehr für die Verwaltungen der Länder gilt und die Länder deshalb sämtlich eigene Umweltinformationszugangsgesetze erlassen mussten, ist in Deutschland seit 2005 eine außerordentlich unübersichtliche Landschaft des Informationszugangsrechts entstanden.

Gerade diese sektorielle Ausdifferenzierung, die dem Ansatz umfassender Informationszugangsgesetze entgegen läuft, bedingt, dass für den "normalen"

Rechtsanwender eine nicht mehr durchschaubare Konkurrenz von Regelungen besteht. Diese Unübersichtlichkeit bewirkt bereits eine Schwächung der Informationszugangsrechte.

Umgekehrt ist der Erlass eines integrierten Informationszugangsgesetzes mit gleichzeitig klaren und knappen Regelungen ein gesellschaftspolitisches Ziel ersten Ranges. Die Freiheitlichkeit des Staates bemisst sich maßgeblich an der Freiheit des Zugangs zu Informationen. Nicht zufällig gehörte es zu den ersten Amtshandlungen des neuen amerikanischen Präsidenten, in Abkehr von der Politik der Vorgängeradministration eine grundsätzliche Kehrtwende beim Zugang zu Informationen zu verfügen.

Die vollständige Vereinheitlichung des Informationszugangsrechtes in Bundes- und Landesgesetzgebung wäre ohne Änderung des Grundgesetzes nicht zu bewerkstelligen. Eine solche Änderung wäre erstrebenswert, ebenso wie eine Erweiterung des Artikels 5 des Grundgesetzes um eine verfassungsrechtliche Verankerung von Informationszugangsrechten.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf baut jedoch auf der bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlage auf. Er ist freilich so abgefasst, dass mit wenigen redaktionellen Korrekturen ein einheitliches Informationszugangsgesetz entstehen würde.

Auch wenn mit diesem Gesetz keine Verfassungsänderung parallel geführt wird, ist doch anzumerken, dass mit der Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechtes der Gesetzgeber das Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes "aktiviert". Die mit diesem Gesetz eingeführte Informationsfreiheit erhält einen grundrechtsähnlichen Gehalt. In der Folge ist sie insbesondere ein Recht des Bürgers gegenüber dem Staat; sie greift aber nicht zwischen den verschiedenen Einrichtungen des Staates, die sich im Übrigen auch nicht auf Grundrechte und deren Ausprägungen berufen können, um Informationsansprüche abzuwehren.

Bei der Gewährung von Informationsfreiheitsrechten ist die Bundesrepublik das Schlusslicht der internationalen Entwicklung. Die Verabschiedung des IFG im Jahre 2005 hat diese Situation nicht wirklich geändert. Die republikanische Verfassung fordert Öffentlichkeit schon dem Wortsinne nach; das Amtsgeheimnis ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Soweit das Grundgesetz informationsrechtliche Normen enthält, wird vielmehr Öffentlichkeit und Zugänglichkeit von Informationen angeordnet. Dem Gesetzentwurf liegt daher die Vorstellung zu Grunde, dass der Zugang zu Informationen um seiner selbst zu gewähren ist: Öffentlichkeit ist eine der Grundlagen unseres Staatswesens. Der Gesetzentwurf ist darauf angelegt, die rasche und kostengün-

tige Durchsetzung von Informationsansprüchen im Streitfall zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ein verfahrensunabhängiges Informationszugangsrecht bei den informationspflichtigen Stellen des Bundes und der Länder (Informationsfreiheit), wobei aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation die Länder nur im Bereich der Verbraucherinformationen verpflichtet werden können. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen wird ohne Bedingungen gewährt; ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen. Es wird einem jeden die Möglichkeit des Einblicks in die Grundlagen von Verwaltungsentscheidungen gegeben und somit eine erhöhte Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz dieser Entscheidungen und der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse ermöglicht. Der Anspruch betrifft den citizen, den Staatsbürger, in seinem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Ziel der Einführung eines Informationszugangsrechtes ist es auch, die Mitsprache der Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinne dient das Informationszugangsrecht einer – wenn auch mittelbaren – Kontrolle staatlichen Handelns und der Korruptionsprävention. Eine Einbindung der Bürger in politische Entscheidungsprozesse ist auch im Hinblick darauf geboten, dass traditionelle Mechanismen der Entscheidungsfindung, Legitimation und Implementierungskontrolle, wie sie durch die Parlamente und Gerichte gewährleistet werden, an grundlegende Grenzen stoßen. Deshalb ist eine Weiterentwicklung herkömmlicher Beteiligungsformen im Interesse einer lebendigen Demokratie unerlässlich. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, aktuell, direkt und unverfälscht ist. Ein solcher Anspruch auf Zugang zu Informationen kann allerdings nicht unbegrenzt gelten, sondern ist einerseits Gegenansprüchen etwaiger Betroffener, andererseits gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird durch die folgende Regelungsstruktur angestrebt. Der Bestand der zugänglichen Informationen sowie der Kreis der informationsverpflichteten Stellen wird, soweit dies die kompetenziellen Schranken des Grundgesetzes zulassen, weit gefasst. Informationsansprüche werden nicht nur gegenüber Stellen der Verwaltung, sondern auch gegen bestimmte private Stellen (Unternehmen) eingeräumt. Hierbei werden um einen umfangreichen Kern an allgemeinen Regelungen einige besondere Regelungen für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen gruppiert. Dem Gesetz wird eine Zielklausel auf den Weg gegeben,

wonach ein möglichst weitgehender Zugang zu Informationen anzustreben und eine diesem dienende gute Verwaltungspraxis zu entwickeln ist. Die notwendigen Ausnahmeregeln werden nicht nur eng gefasst. Ihr enges Verständnis wird auch ausdrücklich gesetzlich angeordnet, so dass sie im Zweifel zu Gunsten der Informationsfreiheit auszulegen sind. Ausnahmen dürfen zudem nicht geltend gemacht werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Informationen besteht und dieses die entgegenstehenden, durch die Ausnahmeregeln beschriebenen, Geheimhaltungsinteressen überwiegt. In keinem Fall kann der Zugang zu Informationen dadurch verhindert werden, dass der Inhaber der Informationen schlicht seine Zustimmung zur Bekanntgabe verweigert. Abgesichert wird all dies durch ein System von Rückausnahmen, die helfen, die Ausnahmeregeln angemessen auszulegen, sowie Regelungen zur Privilegierung bestimmter Tatbestände, wonach bestimmte Gruppen von Informationen ohne Bezug auf die Ausnahmeregeln immer freizugeben sind. Das hier vorgelegte Gesetz konstituiert ausdrücklich ein Minimum des Informationszugangs. Spezialregelungen haben nur insoweit Vorrang, als sie weitergehende Rechte auf den Zugang zu Informationen einräumen.

Um ein Informationszugangsrecht effektiv zu gestalten, sind auch bestimmte Verfahrensregelungen erforderlich. Dies gilt namentlich für die Fristen, innerhalb derer Informationen übermittelt werden müssen, sowie die Kosten, die dem informationssuchenden Bürger auferlegt werden können. Hier werden klare und bürgerfreundliche Regelungen getroffen. Desgleichen wird im Interesse einer möglichst geringen Belastung der Verwaltung vorgesehen, dass bestimmte Metainformationen, insbesondere Register, zugänglich sein bzw. bereitgestellt werden müssen. Schließlich sind dem Bürger effektive Mittel an die Hand zu geben, zugangsverweigernde Entscheidungen der informationsverpflichteten Stellen überprüfen zu lassen. Fast alle Rechtsordnungen, in denen umfassende Informationszugangsrechte vorgesehen sind, sehen neben der gerichtlichen Überprüfung – oft in einem spezifischen beschleunigten Verfahren – eine Überprüfung durch einen Informationsfreiheitsbeauftragten vor. Dem wird hier gefolgt. Darüber hinaus erfolgt eine behutsame Anpassung prozessrechtlicher Regelungen.

Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz werden in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. Nicht einbezogen wird das Informationsweiterverwendungsgesetz, da dieses nicht den Zugang zu Informationen regelt, sondern voraussetzt. Ebenfalls nicht einbezogen wird das Geodatenzugangsgesetz, das gleichfalls nicht primär auf den Zugang zu vorhandenen Informationen abzielt, sondern darauf, für Geo-

daten ein spezifisches Informationssystem weitgehend erst zu schaffen.

II. Geltendes Recht

Das Recht des Zugangs zu Informationen ist zersplittert und in Teilen, gemessen am internationalen Maßstab, restriktiv ausgestaltet. Die prozessuale Durchsetzung der Zugangsrechte ist schwierig und finanziell aufwendig.

III. Zuständigkeit der Gesetzgebung

Das Informationszugangsrecht ist zwar ein eigenständiger materiell-rechtlicher Anspruch, aber nicht an ein bestimmtes materielles Recht gebunden. Es dient auch nicht der unmittelbaren Regelung bestimmter Gesetzgebungsmaterien. Gleichwohl soll das Informationszugangsrecht nicht ohne Einfluss auf das staatliche Handeln bleiben. Es soll auch, soweit ein öffentlicher Diskurs dies vermag, die behördliche Willensbildung und Entscheidungsfindung beeinflusst werden. Der Anspruch ist deshalb als Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens einzuordnen. Zu beachten ist nämlich, dass ein Informationszugangsgesetz zwar im Kern einen materiellen Anspruch einräumt, aber ohne umfassende verfahrensrechtliche Regelungen (Ausnahmen, Zugangsverfahren im engeren Sinne) nicht durchführbar wäre. Die Kompetenz des Gesetzgebers folgt deshalb der Kompetenz der Regelung für das Verwaltungsverfahren. Der Bund hat insoweit ohne weiteres die Kompetenz, das Verwaltungsverfahren für die Tätigkeit seiner Behörden zu regeln. Der Gesetzentwurf regelt deshalb im allgemeinen Teil sowie im Recht des Zugangs zu Umweltinformationen nur den Informationszugang bei den öffentlichen Stellen des Bundes. So wird auch das Erfordernis einer Zustimmung der Länder zum Gesetzgebungsverfahren vermieden. Für den Bereich der Verbraucherinformationen besteht jedoch eine weitergehende, wenn auch durch Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 beschränkte, Kompetenz des Bundes. Insgesamt enthält der Gesetzentwurf einen Kern an Regelungen, die den allgemeinen Informationszugang betreffen. Um diesen gruppiert werden einige spezielle Regelungen für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften -

Zu § 1 - Gesetzeszweck

Die Vorschrift – die Vorlagen des Umweltinformationsgesetzes und der VO 1049/2001 aufgreift – regelt die Zielsetzungen des Gesetzes. Informationsfreiheit wird als Recht sui generis. um ihrer selbst Willen,

konstituiert. Deshalb konzentriert sich die Vorschrift auf drei Bereiche: Schaffung eines rechtlichen Rahmens, Sicherung eines möglichst umfassenden Anspruchs bei möglichst einfacher Ausübung des Rechts und Förderung einer guten Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen. Der Zugang zu Informationen - jedenfalls, soweit diese Informationen originär, zeitnah und umfassend zugänglich sind – dient auch einem (mittelbaren) Kontrollinteresse. Die Vorschrift hat zugleich auslenkende Funktion. Soweit Ermessens- und Beurteilungsspielräume im Gesetz aufscheinen, sind diese im Sinne eines möglichst umfassenden Informationszugangs auszulegen.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Diese bereiten den Boden dafür vor, einen möglichst weiten Anwendungsbereich sicherzustellen. Zunächst wird der Begriff der **Informationen** so weit wie möglich gefasst. Hierbei wird hingenommen, dass die drei Begriffe (Inhalte, Mitteilungen, Aufzeichnungen) sich in ihren Bedeutungen teilweise überschneiden. Auch der Begriff des **Informationsträgers** ist weit und so gefasst, dass auch zukünftige technische Neuerungen mit umfasst sein werden. Der Begriff des **Dokumentes** folgt einer Begriffsbildung der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (1049/2001). Während beispielsweise in einer einzelnen Akte jedes Blatt Papier einen Informationsträger darstellt, zielt der Begriff des Dokuments typischerweise auf die in einer solchen Akte unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Sachverhaltes zusammengehörigen Informationsträger (typischerweise etwa ein Brief oder ein Gutachten). Das Gesetz verwendet den Begriff beim Aufbau von Informationsregistern, um dort insbesondere eine Ordnung von Informationen nach Sachverhalten vorzustrukturieren. Die Begriffe des **Verbrauchers** und des **Unternehmers** werden kohärent mit dem BGB verstanden. Da besondere Regelungen für Verbraucherinformationen erfolgen sollen, wird der Begriff des "**Unternehmens**" in Spezialisierung des Begriffes des Unternehmers eingeführt. Als **Verbrauchererzeugnisse** werden **Lebensmittel** und **Verbraucherprodukte** verstanden, wobei Lebensmittel in Anlehnung an die Definition des Lebensmittelrechts (vgl. Artikel 2 der VO (EG) 178/2002), aber weiter gefasst als dort, definiert werden, während für Verbraucherprodukte auf die Begriffsbildung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zurückgegriffen wird. Insgesamt wird von einem weiteren Begriff der Verbraucherinformationen ausgegangen als nach dem derzeitigen VIG des Bundes, das sich auf Informationen im Zusam-

menhang mit dem Lebensmittel- und Futtermittelrecht begnügt. Die Belieferung von Verbrauchern mit **Energie** erfordert keine weiteren Begriffsbildungen, da Energieunternehmen als Unternehmen anzusehen sind, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Nr 13b)). Der Begriff der **Dienstleistung** wird weitgehend offen gelassen. Er ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen, wobei freilich klargestellt wird, dass Finanzdienstleistungen mit erfasst sind. Nach diesen Vorarbeiten kann der Begriff der **Verbraucherinformationen** kompakt unter Bezugnahme auf die vorangehenden Begriffsbildungen definiert werden. Die aus kompetenzrechtlichen Gründen erforderliche Differenzierung im Gesetz nach Verbraucherinformationen und sonstigen Informationen macht eine vom UIG abweichende Begriffsbildung der **informationspflichtigen Stellen** unter Nutzung der Hilfsdefinition der **öffentlichen Stellen** erforderlich. Hierbei ist der Begriff der öffentlichen Stellen umfassend zu verstehen und umfasst insbesondere beratende Gremien. Auf die Frage, ob die öffentliche Stelle Verwaltungsakte erlässt oder erlassen kann oder beispielsweise ein staatliches Labor ist, das nur fachgutachterliche Stellungnahmen abgibt, kommt es nicht an. Die Begriffe der **verfügbaren** und der **bereitgehaltenen Informationen** wiederum folgen dem UIG, ebenso wie der **Kontrollbegriff**. Anders als das UIG wird hier jedoch eine Definition der Begriffe der öffentlichen Aufgabe bzw. Dienstleistung formuliert.

Zu § 3 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Dadurch, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle informationspflichtigen Stellen erstreckt, wird ermöglicht, dass die wichtigen verfahrensrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnittes allgemein gelten. Deshalb werden hier die Stellen der Länder, auch soweit es nicht um Verbraucherinformationen geht, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Absatz 2

Herausgenommen aus dem Anwendungsbereich werden im Wesentlichen die gesetzgebende und die rechtsprechende Gewalt (**lit a), b**), da hier insoweit eigene Regeln des öffentlichen Informationszugangs gelten. Die Rundfunkanstalten bedürfen einer eigenen Ausnahmeklausel (**lit c**), da sie öffentlich-rechtlich verfasst, aber zugleich Grundrechtsträger sind. Auch die Presse erfüllt nach den Landespressegesetzen eine öffentliche Aufgabe. Soweit sie grundrechtlich geschützt sind, sind sie aber nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst (**2 lit d**). Die Vorschriften des § 3 Abs 2 lit c) und d) haben aber letztlich nur einen geringen Anwendungsbereich. Denn die Tätigkeit der Rundfunkanstalten und der Presse

ist weitestgehend landesrechtlich geregelt, so dass Ansprüche nur im Bereich der Verbraucherinformationen entstehen (siehe § 4).

Zu Absatz 3

Die Herausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände ist aufgrund des Artikels 84 Abs 1 Satz 7 GG erforderlich.

Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

Zu § 4 - Informationsfreiheit

Die Vorschrift ist die zentrale Norm des Gesetzes. Sie konstituiert den grundlegenden Anspruch auf Zugang zu Informationen. Im Informationsfreiheitsrecht mindestens ebenso wichtig wie die Reichweite des Grundanspruchs ist die Reichweite der Ausnahmeregeln. Deshalb werden grundsätzliche Regeln für die Ausnahmen vom Informationszuganganspruch an dieser Stelle mit aufgenommen. Die Vorschrift vermittelt die maßgeblichen Konturen der Informationsfreiheit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 hält fest, dass grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen Informationen besteht, über die informationspflichtige Stellen verfügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Einschränkungen des Zugangs zu Informationen nur aufgrund dieses Gesetzes erfolgen dürfen. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit der Konkurrenzklausel des Absatzes 4 zu sehen, da dort gesagt wird, dass nur solche Rechtsvorschriften neben dem vorliegenden Gesetz Anwendung finden dürfen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt in Satz 1 als gesetzliche Grundregel fest, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Ablehnungsgründe im Zweifel so auszulegen sind, dass der Informationsfreiheit in größtmöglichem Umfang zum Zuge verholfen wird. Als weiterer Grundsatz wird in Satz 2 "vor die Klammer gezogen", dass bei der Anwendung der Ausnahmeklauseln das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe immer gegen das jeweilige Partikularinteresse an der Geheimhaltung abzuwägen ist. Insoweit ist – stillschweigend – schon an dieser Stelle klargestellt, dass der Zugang zu Informationen niemals aufgrund fehlender Zustimmung des Informationsinhabers verweigert werden kann und auch formale Gründe, wie insbesondere die Einstufung als Verschlussache, die Geheimhaltung

nicht rechtfertigen können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu anderen Regelungen über den Zugang zu Informationen. Zusammen mit Absatz 2 stellt sie klar, dass das vorliegende Gesetz einen Mindeststandard an Informationsfreiheit konstituiert.

Zu § 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

Die Vorschrift löst – zusammen mit den nachfolgenden Regelungen der §§ 6 bis 8 – den selbst gesetzten gesetzgeberischen Auftrag aus § 1 ein, die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Die Vorschrift betrifft maßgeblich das fundamentale Hilfsrecht des Antragstellers, über die Form des Informationszuganges selber zu bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Wahl zwischen direktem Zugänglichmachen – insbesondere durch Akteneinsicht – der Informationsträger und der Auskunftserteilung. Nicht immer ist der Anspruch auf Auskunftserteilung das mindere Recht; er schließt das Recht des Antragstellers auf Erläuterungen durch die zuständige Stelle ein. Es wird deshalb in Satz 5 geregelt, dass der Anspruch auf Auskunft auch neben anderen Arten des Informationszugangs besteht. Entsprechendes wird für die Überlassung von elektronischen Kopien geregelt. Hier ist der Hintergrund, dass einerseits traditionelle Formen des Informationszugangs, insbesondere die Auslegung von Plänen in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nur die "Papierfassungen" betreffen und klarzustellen ist, dass mit dem Hinweis auf diese Art der Zugänglichkeit der Anspruch auf Überlassung elektronischer Kopien nicht ausgeschlossen werden kann und andererseits die Überlassung elektronischer Kopien in aller Regel mit nur geringem Arbeitsaufwand verbunden ist. Die Vorschrift steht in Verbindung mit § 20 Absätzen 5 und 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konstituiert das Hilfsrecht auf ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten (Satz 1) mit dem weiteren Hilfsrecht, ggf. Kopien zu erhalten (Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Recht auf Kopienüberlassung unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 besteht und konstituiert im Übrigen den Anspruch auf Versendung von Kopien. Satz 2 stellt klar, dass auch ein Anspruch auf Übersen-

dung beispielweise in der Form von Dateien per E-Mail mit erfasst ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den Informationszugang in elektronischer Form. Satz 1 macht zunächst in Klarstellung von Absatz 3 deutlich, dass der Anspruch auf Kopienerüberlassung nicht nur die Papierform von Dokumenten betrifft, sondern auch deren elektronische Form (einschließlich des Rechts auf Übermittlung von Dateien, Satz 2). Satz 3 konstituiert alsdann das weitere Hilfsrecht auf Erschließung des Informationsträgers. Bei der Vielzahl vorhandener Betriebssysteme, Programme und Dateiformate wäre die Überlassung beispielsweise einer CD-ROM ohne derartige Informationen unter Umständen wenig hilfreich. Die Alternative betreffend "lesbare Ausdrücke" betrifft vor allem die Fälle, wo Informationen nur elektronisch gespeichert sind, aber die Ausführung "elektronischer Leseanweisungen", etwa wegen Nichtzugänglichkeit der erforderlichen Programme für die Allgemeinheit, nicht möglich ist. Nach Satz 3 besteht allerdings Anspruch auf eine Umwandlung der Informationsträger dergestalt, dass die Lesbarkeit der Informationsträger mit Hilfe allgemein zugänglicher Mittel möglich ist. Diese Mittel sind insbesondere die ggf. erforderlichen Rechnerprogramme. Im Sinne dieser Vorschrift wären diese als allgemein zugänglich anzusehen, wenn diese zu erschwinglichen Preisen marktgängig sind und keine Festlegung etwa auf ein bestimmtes Betriebssystem beinhalten. Der Anspruch auf den lesbaren Ausdruck kann gleichwohl nicht entfallen. Denn es ist zunächst immer der Fall zu bedenken, dass eine Person nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, sich nur elektronisch zugängliche Informationsträger zugänglich zu machen. Im hiernach noch verbleibenden „Restfall“, wo der – informatorisch möglicherweise unsinnige – Fall des Ausdrucks einer Datenbank im Raume steht, ist alsdann auf Absatz 2 Satz 1 zurückzugreifen, jedenfalls dann, wenn die Erschließung der Information auf diese Weise (d. h. durch Ausdruck) nicht erfolgen kann. Dann wäre der Informationszugang dadurch zu realisieren, dass dem Antragsteller der Informationszugang bei der zuständigen Stelle ermöglicht wird.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient dem Interessenausgleich hinsichtlich des Aufwandes des Informationszugangs. Der Anspruch ist hinsichtlich der Form des Zuganges insoweit reduziert, als der Hinweis auf eine Veröffentlichung – auch im Internet – zur Erfüllung des Informationsanspruches genügt. Die uneingeschränkte Verweisungsmöglichkeit auf eine Fundstelle im Internet wird auch unter dem Gesichtspunkt zugestanden, dass öffentliche Zugangsmöglichkeiten für das Internet, z. B. in Bibliotheken oder Internetcafés, inzwischen flächendeckend verfügbar sein dürften.

Die Vorschrift dient auch der Ermunterung an die informationspflichtigen Stellen, möglichst viele Informationen im Internet bereitzuhalten. Es wird allerdings davon abgesehen, den Hinweis auf eine „allgemein zugängliche Quelle“ genügen zu lassen. Bei einer Veröffentlichung, anders als bei einer allgemein zugänglichen Quelle, ist davon auszugehen, dass diese entweder dupliziert oder ortsnahe verfügbar gemacht werden kann. Im Übrigen wird sicherheitshalber festgelegt, dass der Verweis auf eine Veröffentlichung nicht zu unangemessenen Kosten für den Antragsteller führen darf.

Zu § 6

Antragstellung

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Förmlichkeiten der Antragstellung und die Zuständigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wiederholt auf der verfahrensrechtlichen Ebene die Voraussetzungslosigkeit des Anspruches auf Zugang zu Informationen. Nach Satz 1 setzt der Anspruch auf Zugang zu Informationen nur einen Antrag voraus. Zur Klarstellung wird in Satz 2 erklärt, dass dem Antrag eine Begründung nicht beigelegt zu werden braucht.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass der Antrag in jedweder Form gestellt werden kann, um möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zu Informationen möglichst einfach zu gestalten. Satz 2 regelt, dass bei vielen gleichförmigen Anträgen auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trifft in Satz 1 eine Regelung zur Bestimmtheit des Antrages. Es wird auf eine Formulierung, wonach der Antrag hinreichend bestimmt sein muss, verzichtet, da dies unerwünschte Möglichkeiten eröffnet, einen Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Gleichwohl ist der Antragsteller selbstverständlich gehalten, sich hinsichtlich der begehrten Informationen zu erklären. Satz 2 macht klar, dass an dieser „Einstiegsstelle“ in das Verfahren dem Antragsteller ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zusteht. Durch den Hinweis auf die "Unterstützung" über die "Beratung" hinaus soll verdeutlicht werden, dass die angegangene Stelle nicht nur auf Anfrage neutral beraten, sondern aktiv im Sinne eines möglichst effizienten Informationszuganges tätig werden soll. Im Übrigen soll insgesamt vermieden werden, dass die zuständige Stelle den Antrag vorschnell mit Verweis auf seine Unbestimmtheit ablehnt. Nicht übernommen wird aus dem UIG die Klausel, dass die Fristen für Antworten nach

Erläuterung des Antrags neu zu laufen beginnen.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt zunächst ("soll"), dass der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit der angegangenen Stelle abgelehnt werden darf. In Satz 2 wird die zuständige Stelle als – grundsätzlich – die Stelle bestimmt, die über die begehrten Informationen verfügt. Satz 3 bestimmt die Vorgehensweise, wenn die angegangene Stelle nicht die zuständige Stelle ist. In diesem Fall hat die angegangene Stelle die zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen; sie leitet den Antrag nach dorthin weiter. Wegen des hohen Stellenwerts der Informationsfreiheit ist dies auch privaten Stellen zumutbar.

Zu Absatz 5 und 6

Die Vorschrift regelt klarstellend und beispielhaft für den Fall "beigezogener Akten" die Zuständigkeit. Die Vorschrift stellt klar, dass auch durch eine Beziehung der Informationszugang nicht ausgeschlossen werden darf. Dies wird durch Absatz 6 weiter festgeschrieben. Eine Stelle, bei der Informationen an sich vorhanden sind, die diese aber vorübergehend abgegeben hat, ist nach wie vor dafür verantwortlich, dass hierdurch der Informationszugang nicht unterbunden wird.

Zu § 7

Entscheidung über den Antrag

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlich äußerst bedeutsame Fristenregelung für den Informationszugang. Diese folgt regelungstechnisch den Vorgaben des Umweltinformationsrechts, wobei freilich die Fristen verkürzt werden. Die Vorschriften vermitteln den Anspruch auf Einhaltung der Fristen als eigenständiges (Hilfs-)Recht des Antragstellers.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Fristsetzung für den Zugang zu Informationen. Der Informationszugang ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens aber binnen drei Wochen zu gewähren. Die vollständige Ausnutzung der Frist ist die Ausnahme. Drei Wochen stellen hierbei im internationalen Vergleich einen mittleren Maßstab dar. Die Vorgabe orientiert sich an der EG-Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung 1049/2001), verzichtet allerdings auf den in Deutschland praktisch wegen föderaler Besonderheiten schwer handhabbaren Begriff von Arbeitstagen. Satz 2 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle Angaben des Antragstellers zum gewünschten Zeitpunkt der Antwort berücksichtigen muss. Satz 3 und Satz 4 legen fest, dass mit der Gewährung des Informationszugangs nicht zugleich die Richtigkeit

der Information verbürgt wird. Allerdings ist auf bekannte Probleme hinzuweisen. Die Vorschrift ist auch in Zusammenhang mit § 23 Absatz 3 zu lesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass auch ein Anspruch darauf besteht, dass Ablehnung oder die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs binnen der Dreiwochenfrist erfolgen müssen. Gleichzeitig sind die Begründungserfordernisse deutlich festgeschrieben. Allerdings gilt schon im Allgemeinen der Grundsatz, dass eine Bezugnahme allein auf den jeweiligen Gesetzestext nicht ausreicht, um eine Antragsablehnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, unter welchen Bedingungen die Grundfrist von drei Wochen verlängert werden kann, und zwar auf sechs Wochen. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es um Ablehnung oder Beschränkung bzw. Gewährung des Zugangs geht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass eine weitere Fristverlängerung zwar möglich ist, aber der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des Antragstellers bedarf.

Zu § 8 - Kosten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Kostenerstattung. Das Gesetz verfolgt nicht den Ansatz, einen kostenfreien Informationszugang zu ermöglichen. Die zu erstattenden Kosten werden aber auf die tatsächlichen Kosten für überlassene Informationsträger beschränkt ("Auslagen" - **Satz 1 und 2**). Kleine Mengen hiervon sind kostenfrei abzugeben (Satz 3). Satz 4 stellt nachdrücklich klar, dass der Arbeitsaufwand (Kosten des Personals der öffentlichen Stelle) nicht berücksichtigt werden darf, d.h. nicht erstattet werden muss. Tatsächliche Kosten sind hierbei die, wie sie typischerweise bei Fotokopien in Höhe von etwa 5 Cent pro Seite anfallen. Nicht zulässig wären hiernach Forderungen von 50 Cent oder mehr, wie sie heute üblicherweise in Gebührenordnungen festgeschrieben sind. Mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Einbeziehung von "Gemeinkosten" soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 1 stellt einen Kompromiss dar, denn in gewissen Fällen – umfangreiche Unterlagen, farbige Pläne und dergleichen – können auch die tatsächlichen Kosten einen erheblichen Umfang erreichen. Für bestimmte herausgehobene Fälle ordnet deshalb Absatz 2 Kostenbefreiung an. Dies soll nach Satz 1 gelten für gemeinnützige Vereinigungen; gemeint ist

der steuerrechtliche Begriff. Ebenso sind bedürftige Personen von Kosten freizustellen. Dies sind Personen ohne oder mit geringem Einkommen, typischerweise also Bezieher von ALG II oder Minijobber.

Zu Absatz 3

Satz 1 ermächtigt die Bundesregierung, die Einzelheiten der Kostenerhebung durch Rechtsverordnung zu regeln. Satz 2 konstituiert für die materielle Kostenlast im Falle der Auskunftspflichtung von Privaten, dass die Kosten ebenfalls den durch die Absätze 1, 2 gesetzten Rahmen nicht überschreiten dürfen.

Zu den §§ 9 bis 16

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen kann nicht ausnahmslos gewährt werden. Auch die Informationsfreiheit ist kein absolutes öffentliches Interesse. Geschützt werden bestimmte materielle öffentliche Interessen und der Entscheidungsbildungsprozess als solcher sowie private Interessen wie personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für alle Vorschriften gilt nicht nur, dass die Tatbestände eng auszulegen sind, sondern auch, dass sie nur nach Anwendung der Abwägungsregel des § 4 Absatz 3 Satz 2 angewendet werden dürfen. Von dem Regelungsinstrument der Rückausnahme wird sowohl gezielt als auch umfassend Gebrauch gemacht. Aus regelungstechnischen Gründen findet sich ein Teil der Rückausnahmen allerdings im sechsten Abschnitt des Gesetzes.

Zu § 9 - Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Die Vorschrift enthält eine erste Gruppe von Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung grenzt sie den umfassenden Informationszugangsanspruch wieder ein. Die Vorschriften sind als zwingende Vorschriften und nicht als Ermessensvorschriften gestaltet: Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen besteht der Anspruch nicht. Alle Vorschriften haben als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen nur dann verweigert werden soll, wenn („soweit und solange“) durch die Freigabe der Informationen die Gefahr eines Schadens entstände. Der Schädigungsgrad, der die Freigabe der Informationen rechtfertigen kann, ist je nach den betroffenen Schutzgütern unterschiedlich festgelegt. Die Vorschriften sind eng auszulegen („soweit“); insbesondere ist festgehalten, dass der Schutz bestimmter Güter nur für eine bestimmte Zeit aufrechtzuerhalten ist („solange“). Die entsprechenden Gefährdungen haben konkret zu bestehen. Ein einfaches „Berühren“ öffentlicher Inter-

essen reicht nicht aus, um den Zugang zu Informationen zu verweigern. Um dies deutlich zu machen, werden einige beispielhafte Rückausnahmen formuliert. Eine weite Fassung der Schädigungsklauseln („Gefährdung des öffentlichen Wohls“) wird ausdrücklich vermieden. Soweit die Vorschriften auf Tatbeständen prognostischen Charakters aufbauen (Erwartung einer Schädigung), sind die üblichen Anforderungen an Prognoseentscheidungen einzuhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedene Aspekte des Staatswohls. Die Benutzung des Wortes „schädigen“ bedeutet, dass nach den Umständen des Einzelfalles klar sein muss, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Dies führt bewusst zu einer engeren Abgrenzung der Ausnahme als nach dem derzeitigen IFG des Bundes. Die internationalen Beziehungen müssen in einer Weise berührt sein, dass die Beziehungen auf der Relevanzebene von Völkerrechtssubjekten betroffen sind. Die Belange der Landesverteidigung schließen insbesondere zivile Interessen der Bundeswehr, wie die Veräußerung von Liegenschaften, nicht ein. Die innere Sicherheit betrifft nicht jede Gefährdung von Einrichtungen in der Bundesrepublik, sondern nur solche von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Zu Absatz 2

Nr. 1 betrifft den Ablauf von Gerichts- oder Disziplinarverfahren. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Schutzgutes des „Verfahrensablaufs“ läge beispielsweise dann vor, wenn einem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren nicht unerheblich erschwert würde. Eine unerhebliche Beeinträchtigung, etwa eine geringe zeitliche Verzögerung, kommt nicht in Betracht. **Nr. 2** schließlich stellt auf eine konkrete Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Schutzgut ist hier der Erfolg des Verfahrens, nicht das Verfahren als solches.

Zu Absatz 3

Die Kontraproduktivitätsklausel ist dem Umweltinformationsrecht entlehnt. Sie betrifft Fälle wie beispielsweise die Information über den Brutplatz einer gefährdeten störungsempfindlichen Vogelart.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält drei beispielhafte Rückausnahmen betreffend den Zugang zu Informationen, die die Schutzgüter des Absatzes 1 berühren. **Nr. 1** betrifft die Kommunikation zwischen der Bundesregierung und den Organen der Europäischen Union.

Beispielhaft werden die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesprochen. Diese Vertragsverletzungsverfahren betreffen die mangelhafte Anwendung oder Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesrepublik. Die praktische Situation hinsichtlich dieser Dokumente ist derzeit so, dass die Organe der Europäischen Union – insbesondere die Kommission – den Zugang (mit dem Hinweis auf den Schutz internationaler Beziehungen) hierzu mit dem Hinweis verweigern, die Bundesregierung sei nicht einverstanden, während die Bundesregierung regelmäßig erklärt, die Organe der Union seien nicht einverstanden. Das Gesetz schreibt vor, dass für diese herausgehobenen und klar abzugrenzenden Fälle der Ausnahmegrund des Schutzes internationaler Beziehungen nicht greift. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, welcher Schaden dadurch entstehen soll, wenn der Bürger erfährt, mit welchen Argumenten etwa die Kommission gesetzgeberisches Fehlverhalten der Bundesrepublik angreift und mit welchen Argumenten diese sich wiederum zu verteidigen sucht. Zugleich wird festgehalten, dass in diesem besonderen Fall die zugehörige Kommunikation mit den Bundesländern dem öffentlichen Zugriff unterliegt. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie durch die Informationsfreigabe ein Schaden entstehen sollte. **Nr. 2** schließlich betrifft einen Teilausschnitt des Schutzgutes „Landesverteidigung“. Das Gesetz trifft hier die Wertung, dass zumindest im Falle der Umwandlung (Konversion) militärischer Flächen im Allgemeinen sowie der zivilen Nutzung von Flughäfen im Besonderen das öffentliche Interesse am Informationszugang ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse öffentlicher Informationsinhaber überwiegt. **Nr. 3** betrifft abstrakte Informationen, beispielsweise Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vorschriften wie Änderungen der Strafprozessordnung zur Terrorbekämpfung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die formelle Einstufung eines Dokuments als Verschlussache dessen Geheimhaltung nicht rechtfertigen kann. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem entsprechenden Ausnahmegrund des derzeitigen IFG. Dies kann als Regelbeispiel gelten. Nach dem Gesetz können nur materielle Ausnahmegründe die Informationsfreiheit einschränken.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift sichert ab, dass auch im Rahmen der Ausnahmeregelungen zum Schutz öffentlicher Belange eine Interessensabwägung erfolgt.

Zu § 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

Die Vorschrift soll einen Kernbereich exekutiver Tätigkeit schützen. Die Norm steht im Mittelpunkt des Spannungsverhältnisses der Reichweite eines „Amtsgeheimnisses“ und der Öffentlichkeit von Verwaltungstätigkeit. Der Gesetzentwurf folgt strukturell der entsprechenden Regelung des Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetzes. Die Vorschrift ist in wesentlichen Zügen den Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten im Verwaltungsverfahren nachgebildet. Grundsatz ist, dass Geheimhaltung nicht um ihrer selbst willen gestattet ist, sondern nur dann zulässig sein kann, wenn anders ein Schaden entstünde. Ein Schaden kann nach den Grundvorstellungen dieses Gesetzes nicht dadurch entstehen, dass die sachlichen Kriterien für eine Entscheidung öffentlich und frühzeitig bekannt werden, da die Förderung des öffentlichen Diskurses in Dingen, die die Öffentlichkeit betreffen, zu den Zielen dieses Gesetzes gehört.

Zu Absatz 1

Der behördliche Entscheidungsbildungsprozess wird nach diesen Vorschriften zunächst einmal dadurch geschützt, dass der öffentliche Zugriff auf (unmittelbar) entscheidungsvorbereitende Arbeiten beschränkt wird. Die Vorschrift bindet den Mangel des Anspruchs zusätzlich materiell an die (absehbare) Vereitelung des Erfolgs der angestrebten Entscheidung und formell an den Charakter von Dokumenten („Entwürfe“). Ein pauschaler Schutz des „laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens“, wie etwa in der Ursprungsfassung des Bundesumweltinformationsgesetzes, ist nicht gemeint. Nur bestimmte Typen von Dokumenten sind dem Zugriff entzogen, dies auch nicht immer und jedenfalls nicht auf Dauer.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gibt eine Reihe von Regelbeispielen an, die nicht die Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung betreffen. **Nr. 1** betrifft zunächst Gutachten, etwa ein Rechtsgutachten, welches das Rechtsamt für eine Naturschutzbehörde erstellt, aber auch verwaltungsexterne Gutachten. Es besteht kein Anlass, den Zugang zu (verwaltungsexternen) Gutachten deshalb zu behindern, weil diese etwa noch „bewertet“ werden müssten. **Nr. 2** stellt insbesondere auf Stellungnahmen wie etwa solche der Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren ab. Hierher gehören auch verwaltungsseitig erstellte Vorlagen für politische Gremien. In den Akten festgehaltene Auskünfte sind von **Nr. 3**, Ergebnisse der Beweiserhebung von **Nr. 4** erfasst. Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge und dgl. betreffen, aber beispielsweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe

von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Vorbereitung darstellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift hält fest, dass solche Unterlagen, die alsbald vernichtet werden, nicht dem Zugangsrecht unterliegen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ergänzt die Ausschlussstatbestände des Absatzes 1 dahingehend, dass ein gewisser Kernbereich behördlicher Entscheidungsfindungstätigkeit (auf Dauer, vgl. Absatz 4), nämlich der eigentliche Beratungsvorgang, dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen wird. Die Vorschrift lehnt sich an eine entsprechende Klausel des Umweltinformationsgesetzes („Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung an. Schutzgegenstand sind danach nicht die Beratungsgegenstände und nicht die Ergebnisse der Beratung, sondern nur die Beratung als solche. Darüber hinaus sind nur „vertrauliche“ Beratungen geschützt. Nicht jede Beratung ist demnach vertraulich. Die Vertraulichkeit ergibt sich aus dem Vergleich mit den sonstigen (öffentlichen) Schutzgütern dieses Gesetzes, die eine Geheimhaltung erlauben (vgl. § 9); sie kann sich auch aus Absatz 1 ergeben. Dient eine Beratung der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidungsfindung, kann deren Protokoll geheim gehalten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass auch das Regierungsgeheimnis der Bundesregierung und der Landesregierungen nicht mehr unbeschränkt gewahrt bleiben soll. Ein sachlicher Grund, warum beispielsweise Kabinettsvorlagen generell nicht zugänglich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Eine solche Vorgabe wäre im Übrigen mit der – für den deutschen Gesetzgeber nicht disponiblen - Umweltinformationsrichtlinie nicht vereinbar.

Zu Absatz 6

Satz 1 schließlich hält (grundsätzlich) als Ende der Geheimhaltungsfrist das Ende des Verfahrens fest. Dies entspricht dem Sinn der Vorschriften dieses Paragraphen, die auf den Schutz der Entscheidungsfindung abstellen. Ein verschärfter Schutz gilt nach Satz 2 allerdings für die Protokolle vertraulicher Beratungen, die dauerhaft dem öffentlichen Zugriff entzogen werden. Nicht aufgehoben werden im Übrigen diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie andere (materielle) Schutzgüter, etwa den Schutz personenbezogener Daten, betreffen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, dass auch die Ausnahmenvorschriften zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses einer Abwägung nach § 4

Abs 3 unterliegen.

Zu § 11 - Schutz personenbezogener Informationen

Die Vorschrift formuliert den Schutz personenbezogener Informationen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts und erteilt einem rein formalen Datenschutz eine Absage. Auch im Falle des Schutzes personenbezogener Daten ist auf den Einzelfall und den Schutz konkreter spezifischer Interessen abzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist regelungstechnisch eine Rückausnahme und betrifft die Freigabe genau bezeichneter Informationen von Amtsträgern. Zur „dienstlichen Anschrift“ gehört hierbei gegebenenfalls auch die E-Mail-Adresse.

Zu Absatz 3

Auch diese Vorschrift ist regelungstechnisch eine Rückausnahme. Sie betrifft das Problem, dass in bestimmten Fällen, beispielsweise bei einer Einmann-GmbH rein betriebliche Informationen formal zwar personenbezogene Daten darstellen, der Sache nach aber auch dem Schutzbereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zuzurechnen sind. Satz 1 besagt dann, dass Informationen mit diesen Eigenschaften nicht unter Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten geheim gehalten werden können. Klargestellt wird freilich, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unberührt bleibt (Satz 2).

Zu § 12

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Vorschrift schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz. Auch diese Vorschrift greift umfangreich auf die Technik von Rückausnahmen zurück. Der Schutz in Satz 1 und 2 ist verfassungsrechtlich (Artikel 12, 14 Grundgesetz) geboten. Ein absoluter Schutz ist jedoch nicht verlangt. Insbesondere steht dem Gesetzgeber das Recht auf gesetzliche Inhaltsbestimmungen des Eigentums zu; auf dieser Grundlage kann Zugang zu betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen aber z.B. auch zu Patenten, Werken oder Marken etc. gewährt werden. Eine solche Inhaltsbestimmung ist auch angemessen, denn die Gewährung von Informationszugangsrechten aktiviert das Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Grundregelung in Satz 1 für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und in Satz 2 für Rechte des geistigen Eigentums (zum Begriff des geistigen Eigentums: BVerfGE 31, 229 (238/239); 78, 101 (102); 79, 1 (25) dar. Satz 3 stellt klar, dass auch diese Ausnahmeregelungen eng zu verstehen sind und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Einzelfall gegen das private Interesse an Geheimhaltung abgewogen werden muss.

Zu Absatz 2

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist richterrechtlich entwickelt worden und nicht umstritten. Insofern bedürfte eine Begriffsbestimmung keiner Aufnahme in das Gesetz. Sie wird hier im Interesse der informationssuchenden Gesetzesanwender gleichwohl aufgenommen. Zu betonen ist, dass aus der Definition unmittelbar folgt, dass nicht jedes betriebs- oder geschäftsbezogene Datum auch gleich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist. Der Information muss vielmehr zwingend ein berechtigtes und mithin nicht ganz unerhebliches wirtschaftliches Interesse zugeordnet werden können.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine verfahrensmäßige Regelung, die im Anwendungsbereich des Informationszugangrechts der öffentlichen Stelle die Beurteilung der Frage erleichtern soll, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Denn soll bei der Ablehnung eines Antrages auf Zugang zu Informationen auf den Tatbestand "Betriebs- und Geschäftsgeheimnis" Bezug genommen werden, hat die zugangsverweigernde Stelle die Tatbestandsmerkmale entsprechend Absatz 2 zu belegen. Die Vorschrift stellt klar, dass es originäre Aufgabe des Informationsinhabers ist, die Geheimhaltungsdürftigkeit der jeweiligen Information zu begründen.

Zu Absatz 4

Diese Rückausnahme beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der die öffentliche Ressource "Umwelt" nutzt, sich nicht durch Geheimhaltung schützen darf.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift dürfen unter gewissen Umständen auch Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, über die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder über die Art und Zusammensetzung vom Betroffenen hergestellter oder verwendeter Stoffe offenbart werden. Da mit der Offenbarung derartiger Angaben unter Umständen ein sehr weitgehender Eingriff in die Rechte des Betroffenen verbunden ist, weil hierdurch nicht nur die Außenwirkungen des Betriebes berührt

sind, sondern auch der innerbetriebliche Bereich betroffen wird, ist die Offenbarung dieser Angaben nur eingeschränkt zulässig. Dabei wird darauf abgestellt, ob die Offenbarung dieser Angaben erforderlich ist, um die von dem Betrieb ausgehenden Auswirkungen auf die genannten Güter oder Gefährdungen beurteilen zu können. Ähnlich ist die Offenbarung von Angaben über Schutzvorkehrungen nur zulässig, wenn anders nicht beurteilt werden kann, ob die eingesetzten Schutzvorkehrungen dem Stand der Technik entsprechen. Nicht offenbart werden dürfen nach dieser Regelung solche Angaben, die unschädliche Produktionsprozesse betreffen oder deren Offenbarung nicht erforderlich ist, um die Gefahren und Risiken für die genannten Güter zu beurteilen. Für die Bewertung der getroffenen Regelung ist anzumerken, dass bereits die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzte Seveso-Richtlinie 96/82/EG in ihrem Artikel 8 ein Öffentlichkeitsgebot hinsichtlich etwa der Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Möglichkeit schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten enthält. Somit wird mit der Regelung kein absolutes Neuland betreten. Mit Satz 2 wird eine entsprechende Regelung auch angeordnet, soweit es um Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit geht.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift zählt beispielhaft eine Reihe von Fallgestaltungen auf, bei denen kraft gesetzlicher Wertung kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und mithin der Tatbestand eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht erfüllt ist. Zu Ziffer 4 ist anzumerken, dass es hier nur um Fördermittel in einem betrieblichen Kontext geht, so dass soziale Transferleistungen von dieser Ausnahme ausgeschlossen sind; diese werden im Übrigen auch nicht § 11 Absatz 3 Satz 1 erfasst.

Zu Absatz 7

Der Verweis stellt klar, dass die Vorschriften über die unbedingte Bekanntgabe von Informationen unberührt bleiben.

Zu § 13 - Bekanntgabe ohne Ausnahmeverbehalt

Die Vorschrift beschreibt einige Fallgruppen von Informationen, die auf Anfrage immer freizugeben sind.

Zu § 14 - Anhörung von Betroffenen**Zu Absatz 1**

Eine Anhörung von Betroffenen ist grundsätzlich zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, dies auf die Fälle zu beschränken, in denen erhebliche Interessen beein-

trächtig werden können. Die Vorschrift folgt weitgehend dem UIG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass es durch die Anhörung Betroffener nicht zu Verzögerungen beim Informationszugang kommt.

Zu § 15 - Einwilligung des Betroffenen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist von Bedeutung für die Fälle, in denen die informationspflichtige Stelle einen Antrag auf Zugang zu Informationen unter Berufung auf die §§ 11 und 12 ablehnen müsste. Der Antragsteller hat alsdann das Recht, von der Behörde zu verlangen, dass sie den Informationsinhaber um Zustimmung zur Freigabe ersucht.

Zu Absatz 2

Ein besonderer Schutz von freiwillig übermittelten Informationen ist geboten, um den entsprechenden Informationsfluss, an dessen Bestehen ein öffentliches Interesse besteht, nicht zu behindern.

Zu Absatz 3

Für besondere Kategorien personenbezogener Daten wird ein strengerer formal orientierter Datenschutz angeordnet.

Zu § 16 - Beschränkter Informationszugang

Die Vorschrift trifft verfahrensmäßige Regelungen für die Fälle, bei denen Ausnahmetatbestände die Freigabe von Teilen bestimmter Informationen oder Dokumenten blockieren. Die Vorschrift dient insgesamt einem möglichst umfassenden Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1

Es soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf die verbleibenden "Restinformationen" hat. Ebenfalls erforderlich ist es, klarzustellen, dass bei Unmöglichkeit der Aussonderung zumindest ein Anspruch auf Auskunft verbleibt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt einen speziellen Aufkunftsanspruch dar.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Vorschrift, die der allgemeinen Förderung der Informationsfreiheit dienen soll.

Dritter Abschnitt

Rechtsverfolgung und Überwachung

Zu § 17 - Anrufung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Rechtsschutz in Streitigkeiten um den Zugang zu Informationen ist – auch mit Blick auf die nachfolgend getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung – unverhältnismäßig teuer und langsam. Die Vorschrift bietet mit der Einbindung des Beauftragten für den Datenschutz und die die Informationsfreiheit eine gewisse Kompensation. Das Institut des Informationsbeauftragten, der gleichzeitig für den Datenschutz zuständig ist, folgt internationalen Vorbildern, aber auch entsprechenden Regelungen in den bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetzen. Diese haben sich nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis bewährt.

Zu Absatz 1

Satz 1 konstituiert das Recht auf Anrufung des Informationsbeauftragten. Zur Klarstellung wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass die Regelungen über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Seit dem Inkrafttreten des IFG nimmt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz. Hierauf wird Bezug genommen. Die in den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts bereits verankerte jährliche Berichtspflicht wird wegen ihrer Bedeutung im siebten Abschnitt noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen.

Zu § 18 - Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Absätze 1 bis 4 und 6 folgen dem UIG, wobei freilich die einzuhaltenden Fristen verkürzt sind.

Zu Absatz 1

Im Hinblick darauf, dass auch Private direkt informationsverpflichtet sind, wird klargestellt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsweg gegeben ist.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Um Kohärenz mit den Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie herzustellen, ist die Regelung eines vorgerichtlichen Verfahrens geboten. Gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung wird dies durch das Vorverfahren gewährleistet; gegenüber Privaten

wird ein Recht auf einen Zweitantrag und dessen Bescheidung innerhalb bestimmter Fristen eingeführt. Die Fristen für das Vorverfahren und die Bescheidung des Zweitantrages werden kohärent geregelt.

Zu Absatz 5

Hier wird prozessual der Fall geregelt, dass die angerufene Stelle innerhalb der vorgesehenen Fristen untätig bleibt. Eine Ablehnungsfiktion, die den Antragsteller sozusagen auf den Rechtsweg zwingen würde, wird nicht geregelt, statt dessen dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu Absatz 6

Derzeit ist die Möglichkeit, die Freigabe einer Information im Verfahren der Einstweiligen Anordnung zu erzwingen, dadurch sehr eingeschränkt, dass der Antragsteller gegebenenfalls erhebliche Nachteile geltend machen muss, die ihm bei Nichterlangen der Information drohen. Die Vorschrift ordnet an, dass auf diese Maßgabe im informationsrechtlichen Prozess zu verzichten ist.

Zu Absatz 7

Die Verwaltungsgerichtsordnung fällt in die Kompetenz des Bundes. Damit die Länder das Vorverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anordnen können, ist eine entsprechende Ermächtigung wie hier vorgesehen erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Regelung ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das sogenannte In-Camera-Verfahren an. Hierbei wird im Informationsdienstprozess gegebenenfalls die streitige Information an das Gericht gereicht mit der besonderen Maßgabe, dass der Kläger keinen Einblick erhält. Letzteres ist erforderlich, damit der Rechtsstreit sich nicht erledigt. Üblicherweise hätte der Kläger das Recht auf Akteneinsicht im Gerichtsverfahren. Ohne das In-Camera-Verfahren müsste das Gericht ausschließlich auf der Grundlage der Erklärungen der informationspflichtigen Stelle über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheiden. Im Rahmen des In-Camera-Verfahrens kann das Gericht auf Grund der Originalunterlagen entscheiden. Geopfert werden muss freilich der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Dies ist angemessen, da dies der Durchsetzung der Informationsfreiheit dient.

Zu § 19 - Überwachung

Die Vorschrift folgt dem UIG. Sie ist eine Folge der Tatsache, dass auch Private informationsverpflichtet sind und verschafft den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung die angemessene Anord-

nungskompetenz. Die Vorschrift wird flankiert durch § 31 (Ordnungswidrigkeiten).

Vierter Abschnitt

Umweltberichterstattung

Zu § 20 - Verbreitung von Umweltinformationen

Die Vorschrift folgt dem UIG. Dort werden die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie umgesetzt. Unbeschadet der Frage, ob eine umfassendere Umweltberichterstattung angemessen wäre, reflektiert die Vorschrift jedenfalls die Erfüllung eines Mindeststandards. Da die Veröffentlichung unter dem Vorbehalt der Ausnahmenvorschriften des Gesetzes steht, gehen in der Praxis die Veröffentlichungspflichten weiter als nach dem UIG.

Über die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes hinaus wird als besonderer Fall der Unterrichtung der Öffentlichkeit geregelt, dass Unterlagen für Zulassungsverfahren elektronisch und gegebenenfalls über das Internet verfügbar gemacht werden müssen (Absätze 5 und 6 sowie Absatz 8 Satz 2).

Zu § 21 - Umweltberichterstattung

Auch diese Vorschrift folgt den Vorgaben des Umweltinformationsrechts.

Fünfter Abschnitt

Unterstützung des Zugangs zu Informationen; Statistiken

Zu § 22 - Allgemeines

Die Vorschrift regelt für den vorliegenden Abschnitt die Differenzierung nach der Art der verlangten Informationen.

Zu den §§ 23 bis 25

Die nachfolgenden Vorschriften werden knapp gehalten, aber mit einer Verordnungsermächtigung (§ 32) flankiert.

Zu § 23 - Grundsätze der Unterstützung des Zugangs zu Informationen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet in allgemeiner Weise die zuständigen Stellen, den Zugang zu Informationen

zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Dass Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen sind, ist bindend; wie diese auszusehen haben, wird (unbeschadet des § 24) offen gelassen. Bindend ist aber, dass "Anlaufstellen" in Form von Auskunftspersonen oder Informationsstellen einzurichten sind (Satz 1), ebenso, dass allgemeinverständliche Darstellungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen sind (Satz 2).

Zu Absatz 3

Generell richtet sich der Anspruch auf vorhandene (ggfs. verfügbare) Informationen und eine Richtigkeitsprüfung findet nicht statt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3). In der vorliegenden Vorschrift wird als Dauerverpflichtung angeordnet, dass der vorhandene und verfügbare Informationsbestand nach Möglichkeit auf Aktualität, Exaktheit und Vergleichbarkeit geprüft wird. Die Vorschrift geht auf die Umweltinformationsrichtlinie zurück. Sie hebt die Vorgabe, dass eine Richtigkeitsgewähr nicht ausgesprochen wird und nicht verlangt werden kann, nicht auf, da dies im Sinne der Informationsfreiheit kontraproduktiv wäre.

Zu § 24 - Register

Es wäre wünschenswert, detaillierte Informationsregister zu haben, um hieraus Informationen schneller erschließen zu können. Die Vorschrift stellt angesichts der Tatsache, dass die registermäßige Erfassung in Deutschland jedenfalls in Verwaltungen unüblich ist, eine Einstiegsformel dar. Es wird nicht auf die einzelnen Informationen, sondern auf Dokumente abgehoben. Es wird verbindlich angeordnet, dass Organisations- und Aktenpläne aufzustellen und allgemein zugänglich zu machen sind. Ebenso wird die Erstellung eines Dokumentenregisters angeordnet, die detaillierte Form freilich offen gelassen.

Zu § 25 – Statistiken

Wegen der Neuheit der Materie und auch als Grundlage der Berichterstattung und Evaluierung ist es sinnvoll, gewisse Statistiken hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes zu führen. Die Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass die Anzahl von Anfragen nicht so hoch ist, dass diese Verpflichtung zu einer ungebührlichen Belastung der informationsverpflichteten Stellen führen würde.

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für Verbraucherinformationen

Zu § 26 – Allgemeines

Die Vorschrift stellt klar, dass der sechste Abschnitt nur für Verbraucherinformationen gilt.

Zu § 27 - Privilegierte Informationen

Die hier aufgelisteten Gruppen von Informationen sind von Gesetzes wegen immer freizugeben, ohne dass eine Prüfung der Ausnahmeregeln erfolgen müsste. Sie können teilweise, aber nicht durchgängig oder zwingend, den Rückausnahmen dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugeordnet werden.

Zu § 28 - Information der Öffentlichkeit

Die Vorschrift sieht vor, dass in Fällen besonderen öffentlichen Interesses – wofür als Regelbeispiele die Fälle 1, 2, 3 und 7 aus § 27 genannt werden – öffentliche Stellen aus eigener Initiative die Öffentlichkeit informieren dürfen (Stichwort: "Verbraucherwarnungen"). Ergänzend kann verlangt werden, dass Überwachungsergebnisse wie beispielsweise nach dem sogenannten Smiley-System für Gaststätten in Dänemark von den Unternehmen selber veröffentlicht werden.

Siebter Abschnitt

Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes

Zu § 29 – Berichterstattung

Die Vorschrift konstituiert mit jeweils unterschiedlichen Perioden Berichtspflichten des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie der Bundesregierung.

Zu § 30 – Evaluierung

Die in dieser Vorschrift angeordnete Evaluierung baut auf der Berichterstattung nach § 29 auf. Kerngedanke ist, dass einmal in jeder Legislaturperiode ein qualifizierter Bericht zum Stand der Informationsfreiheit in Deutschland erfolgt und im Bundestag erörtert wird. Die Vorschrift sieht vor, dass die Evaluierung durch eine Enquete-Kommission des Bundestages (vgl 56 GO-Bundestag) erfolgt.

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

Zu § 31 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift ergänzt die Überwachungsbefugnisse nach § 19.

Zu § 32 - Verordnungsermächtigungen

Zu Absatz 1
Die Vorschrift folgt dem UIG; sie enthält eine einfache Zuständigkeitsregel.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht es im Effekt, den Detaillierungsgrad der §§ 23 bis 25 zu erhöhen, ohne das in jedem Fall der Bundestag befasst werden muss.

Zu § 33 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu den Artikeln 2, 3 und 4

Das BIG ersetzt das bestehende IFG, das UIG und das VIG.